Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Abteilung öffentliche Ordnung

11.10.2023

Bezirksverordnetenversammlung
Treptow-Köpenick
12. Oktober 2023

Eingang Büro BVV
p. M. an Frakt. + BzV Dohnalek am 12.10.23

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
Bezirksbürgermeister

Beantwortung der Schriftlichen Anfrage Drucksache SchA IX/0563 vom 28.09.2023 des Bezirksverordneten Sven Dohnalek - Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
Betr.: Fahren ohne Fahrerlaubnis durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes

Ich frage das Bezirksamt:

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin teilt in einer Pressemitteilung vom 28.09.23 mit, dass gegen einen Mitarbeiter des Ordnungsamtes Anklage wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in 234 Fällen erhoben wurde.
(https://www.berlin.de/generalstaatsanwaltschaft/presse/pressemitteilungen/2023/pressemitteil ung.1370382.php)

1. Wird bei der Einstellung im Bezirksamt Treptow-Köpenick die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt?
2. War dem Bezirksamt bekannt, dass der nun angeklagte Mitarbeiter bereits in der Vergangenheit wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis auffiel?
3. In welcher Regelmäßigkeit kontrolliert das Bezirksamt die Fahrerlaubnisse der Mitarbeitenden im Ordnungsamt?

Hierzu antwortet das Bezirksamt Treptow-Köpenick:

Zu Frage 1:
Ja, ein einfaches Führungszeugnis wird verlangt. Nach dem Bundeszentralregistergesetz werden im einfachen Führungszeugnis allerdings nur Geldstrafen ab 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafen aufgenommen. Kleinere Strafen sind demnach kein Bestandteil der Auskunft.

Zu Frage 2:
Nein.

Zu Frage 3:
Die Führerscheine werden bei Aufnahme der Tätigkeit im Ordnungsamt überprüft. Bisher wurden dann nach interner Geschäftsanweisung die Führerscheine alle halbe Jahre überprüft. Mittlerweile erfolgt die Prüfung einmal im Quartal.

Die Prüfung durch die Behörde macht die Mitwirkungspflicht der Dienstkräfte nicht entbehrlich, d.h. die Dienstkräfte sind verpflichtet, den Verlust des Führerscheins der Dienststelle unverzüglich anzuzeigen.

Bernd Geschanowski
Bezirksstadtrat

Die Unterschriften unter diesem Dokument wurden elektronisch eingefügt.

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 - H 9440-1/2015-9-4 vom 26.04.2023:

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:	Schriftlichen Anfrage	Drs.-Nr. IX/0563	haben

		Anzahl	Arbeits-stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst		0,00	0,00 €
	gehobenen Dienst	1	0,5	41,36 €
	höherer Dienst	1	0,5	47,79 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten, ...)	0,00 €
aufgewendet und damit entstanden in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:	89,15 €
Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von:	30,00
Damit ergeben sich Gesamtkosten von:	119,15 €